

Abweichende Stellungnahme der Kämmerin zum Haushaltsentwurf 2022

(§ 80 Absatz 2 GO NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

Herr Bürgermeister Münstermann legt dem Rat in der heutigen Sitzung den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen vor. Dieser Haushaltsentwurf schließt mit einem Jahresfehlbetrag von etwa 2,4 Millionen Euro. Er enthält eine Steuererhöhung in der Grundsteuer B auf 820 Punkte.

Hierbei handelt es sich nicht um den von mir als Kämmerin aufgestellten Entwurf. Dieser war mit einem deutlich höheren Steuersatz in der Grundsteuer B versehen und war damit ausgeglichen.

Aus diesem Grund mache ich von dem Recht Gebrauch, zur Einbringung eine abweichende Stellungnahme abzugeben.

Ausgehend von der Annahme eines Haushaltsausgleich im Jahr 2021, nach nunmehr 10 Jahren Haushaltssicherung, ist im Haushaltsjahr 2022 jedoch -wie im Vorjahr- ein ausgeglichener Haushalt aufzustellen oder zumindest ein Haushalt, der keine erneute Haushaltssicherung auslöst.

Es ist eine Planung aufzustellen, die nach den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen (§75 GO NRW) ausgeglichen ist.

Die Finanzmittelbeschaffung der Kommune unterliegt dabei den Regelungen des § 77 Absatz 2 GO NRW wonach zur Erfüllung der Aufgaben Entgelte zu erheben sind und im Übrigen der Finanzbedarf durch Steuern zu decken ist. Soweit man diese gesetzlichen Vorgaben befolgt, muss der Haushaltsentwurf eine Grundsteuer B i.H.v. 1.324 Punkten enthalten. Auch mir ist bewusst, dass dies ein enormer Satz ist, mit dem wir ohne Umschweife an die Spitze des Negativ-Rankings der bundesweiten Steuersätze katapultiert werden.

Trotzdem kann ich als Kämmerin keinen Haushalt aufstellen, der nicht den Haushaltsausgleich beinhaltet. Denn damit würde ich Sie, den Rat, in die Situation bringen einen Beschluss zu fassen, der im schlimmsten Fall eine Fremdbestimmung in allen Finanzentscheidungen mit sich bringt.